

Brandschutz-Ausbildung im Betrieb



Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Brandschutz-Ausbildung im Betrieb

Inhalt

1	Ausbildungserfordernisse	4
1.1	Der Brandschutzbeauftragte	4
1.2	Teilnehmergruppen und Ziel der Brandschutzausbildung	4
1.3	Motivation als Voraussetzung für eine effektive Ausbildung	4
1.4	Aufstellen des Ausbildungsprogramms	5
1.5	Durchführung des Ausbildungsprogramms	5
1.6	Auswerten der Ergebnisse	5
2	Lernziele	5
2.1	Allgemeine Lernziele	5
2.2	Lernziele für besondere Personengruppen	7
2.3	Lernziele bei besonderen Gefahren	9
3	Ausbildungs- und Übungsmethoden	9
3.1	Kleine Gruppen	10
3.2	Mittelgroße Gruppen	10
3.3	Andere Informationsmethoden	10
4	Häufigkeit der Brandschutzausbildung	10
	Literaturhinweise	11

Einführung

Die Brandgefahr stellt für jedes Unternehmen eine ernste Bedrohung dar. Die Sorge um die Sicherheit der Mitarbeiter, die Notwendigkeit der Erhaltung des Unternehmens, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten daher, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Jeder Mitarbeiter im Unternehmen kann dazu beitragen, daß Brände verhütet werden. Das Kennen und Erkennen der Gefahren sowie das richtige Verhalten sind die Voraussetzung dafür.

Dies kann allerdings nur erreicht werden, wenn die Mitarbeiter

- dazu motiviert werden, sich brandschutzbewußt zu verhalten und

- die Tätigkeiten, die sie im Brandfall übernehmen sollen, gründlich üben.

Die vorliegende Broschüre soll den für den Brandschutz zuständigen Personen als Orientierungshilfe für die Brandschutzausbildung der Mitarbeiter dienen. Sie wurde aufgestellt in Zusammenarbeit mit dem

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und der
Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)

und berücksichtigt unter anderem Empfehlungen der europäischen Vereinigung der Brandschutzorganisationen "Confederation of Fire Protection Associations Europe" (CFPA Europe).

1 Ausbildungserfordernisse

1.1 Der Brandschutzbeauftragte

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt der Unternehmer. Dies gilt auch für die Sicherheit der Mitarbeiter, der Besucher und der auf dem Betriebsgelände tätigen Angehörigen von Fremdfirmen. Ein Teil der Aufgaben im Brandschutz kann einer Person übertragen werden, die für die Organisation und Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen sowie für Sicherheitsausbildung und Übungen einschließlich des Brandschutzes zuständig sein soll. In der vorliegenden Broschüre wird diese Person als Brandschutzbeauftragter bezeichnet. Der Brandschutzbeauftragte kann auch noch mit anderen Aufgaben betraut sein.

Eine der Aufgaben des Brandschutzbeauftragten besteht darin, die Mitarbeiter über die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen zu unterrichten und das richtige Verhalten im Brandfall zu schulen. Es ist nicht unbedingt notwendig, daß der Brandschutzbeauftragte die Ausbildungsprogramme selbst durchführt, doch hat er festzulegen, wann und in welchem zeitlichen Abstand (Wiederholungen), welche Art von Ausbildung durchgeführt wird.

Um diese Aufgabe wahrzunehmen, muß auch der Brandschutzbeauftragte geschult werden.

Er ist dafür verantwortlich, daß die zu unterweisenden Personen ihre Ausbildung erhalten, auch wenn diese Ausbildung von Dritten, z.B. einer Schulungsorganisation, ausgeführt wird.

1.2 Teilnehmergruppen und Ziel der Brandschutzausbildung

Die Brandschutzausbildung hat zum Ziel, daß die Mitarbeiter

- Bewußtsein für Gefahren im Betrieb entwickeln,
- durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beitragen und
- im Brandfall richtig handeln.

Die Ausbildung umfaßt sowohl theoretische Unterweisungen als auch praktische Übungen. Alle Mitarbeiter sollen eine Grundlagenausbildung erhalten, da jeder Betriebsangehörige sowohl für die Sicherheit an seinem Arbeitsplatz verantwortlich ist als auch einen Brand entdecken kann. Neu eingestellte oder im Unternehmen auf anderen Arbeitsplätzen eingesetzte Mitarbeiter, die noch nicht über die für ihren neuen Arbeitsplatz notwendigen Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen

unterrichtet wurden, sind selbst besonders gefährdet und können auch für den Betrieb ein erhöhtes Risiko darstellen.

Zusätzlich sind Mitarbeiter auszubilden, die

- andere Mitarbeiter führen,
- besondere Aufgaben im Brandfall wahrzunehmen haben,
- in Bereichen mit brandgefährlichen Stoffen oder Verfahren arbeiten,
- Sicherheitswachen oder
- Mitglieder einer Betriebs- oder einer Werkfeuerwehr oder
- für die betriebliche Sicherheit zuständig sind.

Die theoretische Ausbildung soll im wesentlichen die Grundlagen für die Erfordernisse des Brandschutzes vermitteln. Wenn auch für neue Mitarbeiter die praktischen Übungen Vorrang haben, sollte der Versuchung, die theoretische Ausbildung zu vernachlässigen, nicht nachgegeben werden.

Kenntnis der

- Gefahren brennbarer Stoffe,
- Brandursachen und
- richtigen Verhaltensweisen

ist Grundlage der Brandverhütung.

Effiziente Brandschutzausbildung ist eine wichtige Voraussetzung für einen guten Brandschutz, ebenso die Bereitschaft der Unternehmensleitung, sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen und Risiken zu verringern, wo dies möglich ist.

In den meisten Fällen, in denen in dieser Broschüre das Wort "Ausbildung" verwendet wird, ist neben den praktischen Übungen auch die theoretische Ausbildung gemeint.

1.3 Motivation als Voraussetzung für eine effektive Ausbildung

Um eine effektive Ausbildung zu erreichen, müssen die Teilnehmer von der Notwendigkeit der Ausbildung überzeugt sein. Ihnen muß klar sein, daß die Ausbildung dem Erhalt ihres Arbeitsplatzes sowie ihrer persönlichen Sicherheit dient. Außerdem sind die Informationen für sie auch privat von Nutzen.

Die Motivation zur Ausbildung sollte durch das Engagement der Unternehmensleitung im Brandschutz erhöht werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Mitarbeiter aller Funktionsebenen an dieser Ausbildung teilnehmen. Den Mitarbeitern muß klargemacht werden, daß Brandschutz zu den erklär-

ten Unternehmenszielen gehört. Der theoretische Teil der Ausbildung sollte eine Verbindung zu den Gefahren und den Schutzmaßnahmen des Betriebes herstellen, damit die Teilnehmer die Notwendigkeit der Ausbildung nachvollziehen können.

Eine Ausbildung, die das richtige Verhalten im Brandfall sicherstellen soll, verlangt intakte Brandschutzeinrichtungen im Betrieb. Es ist erfolglos, Mitarbeiter dazu anzuleiten,

- Brandschutztüren zu schließen, wenn diese beschädigt sind und nicht geschlossen werden können,
- brennbare Flüssigkeiten nach Gebrauch ins vorschriftsmäßige Lager zurückzubringen, wenn dies nur mit Schwierigkeiten möglich ist oder
- auf das Ansprechen von Brandmeldern angemessen zu reagieren, wenn häufig Täuschungsalarme auftreten.

Die Mitarbeiter sollten dazu ermuntert werden, Anregungen zur Verbesserung der Brandsicherheit zu geben. Wo derartige Vorschläge aufgegriffen werden, besteht auch für andere Mitarbeiter ein Anreiz, über Brandschutz am eigenen Arbeitsplatz nachzudenken.

1.4 Aufstellen des Ausbildungsprogramms

Beim Aufstellen des Ausbildungsprogramms muß der Brandschutzbeauftragte beachten, daß zwar alle Mitarbeiter ausgebildet werden sollen, aber die Betriebsangehörigen in Bereichen mit höheren Gefahren vorrangig zu schulen sind.

Bei der Bearbeitung des Schulungsprogramms sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Erfassung der Brandgefahren im Betrieb, nach der sich die Prioritäten der Ausbildungsinhalte richtet
- Information der Mitarbeiter aller Bereiche (große Gruppen) über die brandschutztechnischen Grundlagen
- Schulung von Einzelnen und Mitarbeitern in besonders gefährdeten Bereichen (kleine Gruppen)
- Schulung neu eingestellter oder versetzter Mitarbeiter
- Einführungskurse für Mitarbeiter von Fremdfirmen
- Programme zur Auffrischung der Kenntnisse

1.5 Durchführung des Ausbildungsprogramms

Folgende Punkte des Schulungsprogramms sollten schriftlich festgehalten werden:

- Ausbildungsinhalte
- die für verschiedene Mitarbeitergruppen geforderten speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten
- die zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten einzusetzenden Ausbildungsmethoden einschließlich der Unterrichtshilfen (Medien)
- Zeitplan für die Ausbildung

Die Teilnahme der Mitarbeiter sollte als Nachweis für die durchgeführten Ausbildungen schriftlich festgehalten werden.

1.6 Auswerten der Ergebnisse

Um die Effizienz der Ausbildung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu verbessern, sollten die Ergebnisse langfristig ausgewertet werden, z.B.:

- Verhalten der Mitarbeiter vor und nach der Ausbildung
- Motivation und Kenntnisse der Teilnehmer vor und nach der Ausbildung aufgrund von Befragungen
- schriftlicher Bericht über Kosten und Aufwand, die mit der Ausbildung verbunden waren

2 Lernziele

2.1 Allgemeine Lernziele

Die Ausbildung sollte sowohl den vorbeugenden Brandschutz als auch das Verhalten im Brandfall umfassen und folgende Themen behandeln.

2.1.1 Das Wesen des Feuers

Alle Mitarbeiter sollten die verschiedenen Arten von Bränden und Explosionen kennen und über die Brand- und Explosionsgefahren ihres Arbeitsbereiches informiert werden. Spezielle Kenntnisse sind auf folgenden Gebieten erforderlich:

Brennbare Stoffe, wie

- brennbare Gase,
- brennbare Flüssigkeiten,
- brand- und explosionsgefährliche Stäube und Metallpulver,
- leichtbrennbare Materialien und
- Stoffe, die beim Verbrennen dichten Rauch entwickeln.

Brand- und Explosionsursachen, wie

- Starkstrom, elektrische Geräte und Anlagen,
- statische Elektrizität,
- Selbstentzündung und
- Feuerarbeiten.

2.1.2 Ausbreitung von Rauch und Feuer

Jeder Mitarbeiter sollte darüber unterrichtet sein, wie und mit welcher Schnelligkeit sich Feuer und Rauch ausbreiten können, damit er die Notwendigkeit erkennt, daß

- alle Türen und Fenster, insbesondere die Brandschutztüren und -klappen beim Verlassen des Gebäudes nach Arbeitsschluß geschlossen sein müssen,
- Brandschutztüren geschlossen zu halten sind, es sei denn, sie sind mit automatischen Feststellanlagen ausgestattet,
- Brandschutztüren nicht mit Gegenständen blockiert werden dürfen,
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen geschlossen, aber nicht verschlossen sein müssen (anderenfalls sollte der Brandschutzbeauftragte benachrichtigt werden) und
- Löcher in Wänden und Decken gemeldet werden, damit diese im Brandfall nicht zur Brandausbreitung führen.

2.1.3 Sauberkeit und Ordnung

Wesentliche Voraussetzung für den Brandschutz sind Sauberkeit und Ordnung. Die Ausbildung soll erreichen, daß die Mitarbeiter

- die Arbeitsplätze sauber halten,
- Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behälter geben,
- nur in den dafür vorgesehenen Räumen rauchen,
- Zigarettenreste nur in die Sicherheitsaschenbecher legen,
- Fluchtwege und Flure freihalten,
- leichtentflammbare Flüssigkeiten sicher lagern sowie
- Defekte an technischen Einrichtungen, z.B. elektrischen Leitungen, Steckdosen, melden.

2.1.4 Brandschutzeinrichtungen

Jeder Mitarbeiter sollte über Sinn und Zweck der in seinem Arbeitsbereich vorhandenen Brandschutzeinrichtungen informiert und gegebenenfalls mit der Handhabung vertraut sein. Dazu gehören z.B.:

- Feuerlöscher
- Wandhydranten
- Alarmierungseinrichtungen
- Brandmeldeanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Funkenlöschanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Feuerschutzabschlüsse

Im Rahmen der Ausbildung sollten die Mitarbeiter auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht werden:

- Die Brandschutzeinrichtungen sind genau auf das jeweilige Brandrisiko abgestimmt, und Veränderungen sollten nur in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten vorgenommen werden
- Über offensichtliche Mängel, z.B. durch Gegenstände verdeckte Brandmelder, zu hohe Stapeln von Material unter Sprinklern, unzugängliche Feuerlöscher und Hydranten sowie über Beschädigungen an Brandschutzeinrichtungen und über Fehlfunktionen muß der Brandschutzbeauftragte sofort unterrichtet werden
- Der Betriebliche Brandschutz ist davon abhängig, daß die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen richtig funktionieren

2.1.5 Verhalten im Brandfall

Jeder Mitarbeiter, der einen Brand entdeckt, soll ihn sofort melden und dann je nach Situation folgende Maßnahmen veranlassen oder selbst ausführen:

- Rettung unmittelbar gefährdeter Personen
- Räumung gefährdeter Bereiche
- Brandbekämpfung
- Erwarten und Einweisen der Feuerwehr

Er muß die Aufgabe der Feuerwehr verstehen und wissen, wie diese bei ihrer Tätigkeit unterstützt werden kann.

Brandmeldung

Jeder Mitarbeiter sollte wissen, wie ein Brand gemeldet wird, welche Information die Feuerwehr oder interne Stellen benötigen und was auf eine Brandmeldung hin erfolgt. Außerdem sollte er wissen, wer auf die Meldung reagiert, wie lange es dauert, bis die Meldung abgefragt ist und wie lange es dauert, bis Hilfe eintrifft.

Rettung aus direkter Gefahr

Jeder Mitarbeiter sollte Kenntnisse darüber besitzen, wie eine verletzte Person im Falle akuter Brandgefahr gerettet werden kann, d.h.:

- wie diese aus der unmittelbaren Gefahrenzone zu bringen ist
- wie brennende Kleidungsstücke gelöscht werden können
- wie eine bewußtlose Person richtig hinzulegen ist
- wie die Erste-Hilfe-Station zu alarmieren ist

Besteht keine direkte Gefahr, sollte ein Verletzter nach den Grundsätzen der Ersten Hilfe behandelt werden.

Räumung, Räumungsübungen

Jeder Mitarbeiter muß wissen, wie das Gebäude, in dem er sich befindet, im Brandfall zu räumen ist. Spezielle Anweisungen sollten zu folgenden Punkten gegeben werden:

- Fluchtwege
- Verhalten in verrauchten Zonen
- Das Nichtbenutzen von Aufzügen (mit Begründung!)
- Sammelplätze
- Hilfe für Behinderte
- Führung und Hilfe für Besucher, Lieferanten und Angehörige von Fremdfirmen
- Ausschalten von Betriebsanlagen und Einrichtungen
- Schließen von Fenstern und Türen (nicht nur Brandschutztüren)
- Sicherung von Dokumenten und Bargeld
- das richtige Verhalten bei besonderen Gefahren

Brandbekämpfung

Jeder Mitarbeiter sollte wissen, wo sich in seinem Arbeitsbereich die Feuerlöcher, die Wandhydranten und die Auslösevorrichtungen der Löscheinrichtungen befinden und wie sie zu handhaben sind. Die Ausbildung muß den Gebrauch der Feuerlöcher bei simulierten Bränden beinhalten. Dabei sollten weitgehend die Bedingungen eingehalten werden, die in den jeweiligen Arbeitsbereichen vorherrschen.

Den Mitarbeitern muß gesagt werden, daß sie einen Brand nur dann löschen sollen, wenn es offensichtlich ohne besondere Gefährdung möglich ist. Ein Fluchtweg sollte immer offengehalten werden. Die Grenzen der eigenen Brandbekämpfung sind klarzustellen, und vor der Brandbekämpfung muß zuerst der Brand gemeldet werden.

2.2 Lernziele für besondere Personengruppen

Besondere Aufmerksamkeit muß neuen Mitarbeitern entgegengebracht werden, sowie solchen Mit-

arbeitern, die ihren Arbeitsplatz innerhalb des Betriebes gewechselt haben. Dazu gehören auch Zeitarbeitskräfte und Mitarbeiter von Fremdfirmen. Bestimmte Personengruppen müssen zudem mit besonderen Pflichten vertraut gemacht werden, die sie im Brandfall zu übernehmen haben. Andere müssen angeleitet werden, mit gefährlichen Stoffen umzugehen oder Arbeitsverfahren, die eine Brandgefahr darstellen, sicher anzuwenden.

2.2.1 Neue Mitarbeiter

Möglichst am ersten Arbeitstag, spätestens aber in der ersten Woche, sollte der neue Mitarbeiter über die wichtigsten Aspekte des Brandschutzes unterrichtet werden. Dazu zählt neben der brand-sicheren Ausführung der Arbeiten auch das richtige Verhalten im Brandfall, z.B. das Melden eines Brandes, Standort und Handhabung der Feuerlöcher sowie die Räumung.

2.2.2 Versetzte Mitarbeiter und Zeitarbeiter

Ihnen sollte die gleiche Ausbildung wie neuen Mitarbeitern zukommen.

2.2.3 Angehörige von Fremdfirmen

Angehörige von Fremdfirmen sollten zumindest ein Minimum an Unterweisungen erhalten. Sie sollten auch die mit ihren speziellen Aufgaben verbundenen Brandschutzmaßnahmen einüben. Ist dies nicht erfolgt, sollten sie nur unter Aufsicht arbeiten.

2.2.4 Mitarbeiter, die feuergefährliche Arbeiten ausführen

Besonders wichtig ist die Ausbildung von Mitarbeitern, die Arbeiten verrichten, wie Schweißen, Schneiden oder Trennschleifen oder die mit Lötlampen oder anderem offenen Feuer umgehen. Dies gilt auch für Angehörige von Fremdfirmen. Hier ist zu beachten:

- die Genehmigung für solche Arbeiten muß vorliegen
- während der Arbeit sind Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu beachten
- der Arbeitsplatz ist unter Berücksichtigung der Auflagen vorzubereiten
- der Arbeitsplatz muß nach Beendigung der Arbeit sauber verlassen werden
- nach Beendigung der Arbeit und zu späteren Zeitpunkten sind Kontrollen durchzuführen
- die Handhabung der an den jeweiligen Arbeitsplätzen vorhandenen Feuerlöcher und Wandhydranten muß vertraut sein

- bei besonderen Gefahren im Betrieb sind besondere Schutzmaßnahmen einzuhalten

2.2.5 Mitarbeiter für den internen Transport

Mitarbeiter, die Transportgeräte, wie Gabelstapler, benutzen, müssen zusätzlich in der brandschutztechnisch sicheren Handhabung dieser Geräte unterwiesen werden:

- das Laden der Batterien elektrischer Förderzeuge
- der Wechsel von Flüssiggasflaschen in gasbetriebenen Förderzeugen
- besondere Vorsicht in der Nähe von Brandschutzanlagen und anderen Installationen - Beschädigungen müssen sofort gemeldet werden
- die Handhabung der an den Förderzeugen befindlichen Feuerlöscher

Diese Mitarbeiter können zusätzlich noch mit speziellen Aufgaben im Brandfall betraut sein (s. Abschnitt 2.2.10). Weitere Hinweise finden sich in der Broschüre "Brandschutz im Lager".

2.2.6 EDV-Personal

Die Bedeutung des Rechenzentrums für den Betrieb macht es erforderlich, daß die dort arbeitenden Mitarbeiter die in ihrer unmittelbaren Umgebung befindlichen Gefahren kennen und zuzüglich zu den in Abschnitt 2.1 festgehaltenen Ausbildungsschwerpunkten in folgenden Aspekten unterwiesen werden:

- die Notwendigkeit, den Rechnerraum möglichst "papierfrei" zu halten und die brandschutztechnische Trennung zum Druckerraum zu gewährleisten
- die Notwendigkeit, Kopien von Software und Daten zur Sicherung herzustellen und an besonders geschützter Stelle (z.B. Safe in anderem Betriebsbereich) aufzubewahren
- die sachgemäße Benutzung von feuerbeständigen Datenschränken
- das Abschalten der Computer, wenn Feueralarm ausgelöst wird
- Faktoren, die helfen, Feuer in Computernähe bereits in der Entstehungsphase zu erkennen
- die Anwendungsmöglichkeiten der im Bereich des Rechenzentrums installierten Feuerlöscher
- die für Löschsysteme mit gasförmigen Löschmitteln notwendigen Vorkehrungen und Evakuierungsmaßnahmen

2.2.7 Nachwächter und Sicherheitspersonal

Viele Brände werden außerhalb der normalen Arbeitszeit von Nachwächtern und Sicherheitskontrollen entdeckt. Um richtig zu reagieren, muß auch dieses Personal in allen in Abschnitt 2.1 genannten Gebieten ausgebildet werden.

Zusätzlich müssen sie

- dazu in der Lage sein, von jedem Standort im Betrieb aus ohne Verzögerung Alarm auszulösen,
- darin ausgebildet werden, im Brandfall in bestimmter Weise vorzugehen - dazu gehört die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und die Benachrichtigung der Geschäftsleitung,
- mit allen speziellen Brandmeldeeinrichtungen und Brandschutzeinrichtungen des Betriebes vertraut sein,
- umfassende Unterweisung und Information über alle Brandbekämpfungseinrichtungen erhalten,
- über Veränderungen in und an Gebäuden oder Arbeitsabläufen, die den Brandschutz betreffen, unterrichtet werden,
- über Veränderungen in den normalen Abläufen unterrichtet werden, wie Überstunden, Fremdfirmen im Betriebsgelände sowie
- darin geübt werden, ungewöhnliche Vorgänge oder Zustände, die zum Ausbruch eines Feuers führen könnten, zu erkennen, z.B. nicht abgeschaltete Produktions- oder Erhitzungseinrichtungen.

2.2.8 Personal in Telefonzentrale und Feuermeldestelle

Telefonisten, Pförtner und andere Personen, die Brandmeldungen entgegennehmen, müssen angeleitet werden, sich situationsgerecht zu verhalten. Das gilt auch für Aushilfspersonal. Die erforderlichen Maßnahmen sollten in einem "Alarmplan" aufgezeigt werden. Dieser ist am Arbeitsplatz der genannten Person deutlich sichtbar anzubringen und sollte folgendes enthalten:

- Interne Benachrichtigungen, z.B. des Brandschutzbeauftragten, der Geschäftsleitung - mit dienstlichen und privaten Telefonnummern
- Externe Benachrichtigungen, z.B. der Feuerwehr, der Polizei, Rettungsdienste - mit Telefonnummern
- Anweisungen zur Behandlung eingehender Gespräche während eines Zwischenfalls (Behörden, Presse, Angehörige von Mitarbeitern, allgemeine Geschäftsgespräche)

Dieses Personal muß in der Lage sein, einem Mitarbeiter, der einen Brand oder Unfall meldet, die notwendigen Informationen über dieses Ereignis abzufragen. Dies kann anhand fiktiver Anrufe, die typische Brandsituationen simulieren, geübt werden.

2.2.9 Außerhalb der normalen Arbeitszeit arbeitendes Personal

Auch Personal, das sich außerhalb der normalen Arbeitszeit allein in einem Gebäude aufhält, z.B. Reinigungs- oder Instandhaltungspersonal, kann ein Feuer entdecken. Es benötigt Informationen, um

- den Brand zu melden,
- Alarmsignale zu erkennen und
- die Polizei oder das Bewachungsunternehmen oder sonstige geeignete Stellen zu benachrichtigen, wenn es ungewöhnliche Vorgänge beobachtet.

2.2.10 Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben im Brandfall

Im Brandfall haben einige Mitarbeiter spezielle Aufgaben zu übernehmen, die in Zusammenhang mit ihrer Arbeit stehen oder Aufgaben, die sich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Einsatzgruppe ergeben. Hierzu gehören Mitarbeiter, die

- die Räumung leiten,
- behinderten Mitarbeitern helfen,
- die Feuerwehr einweisen,
- für Brandschutzanlagen verantwortlich sind,
- Anlagen fahren, die auf besondere Weise abgeschaltet werden müssen,
- Förderzeuge bedienen sowie
- im Katastrophenfall für die Öffentlichkeitsarbeit (Unterrichtung der Medien) zuständig sind.

Ferner gehören hierzu

- Mitglieder der Feuerwehr,
- Elektriker und
- Instandhaltungspersonal.

Die erforderliche Ausbildung richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben.

2.3 Lernziele bei besonderen Gefahren

In vielen Betrieben befinden sich besondere Gefahrenquellen hinsichtlich der Entstehung eines Brandes oder als Risiko für die Belegschaft oder die Umgebung während eines Brandes. Diese Gefahrenquellen müssen besonders beachtet und

bei der Brandschutzausbildung berücksichtigt werden.

Beispiele für besondere Gefahren sind:

- Explosivstoffe
- große Mengen brennbarer Flüssigkeiten oder Gase
- Stoffe, die beim Mischen mit Wasser brennbare Gase entwickeln oder mit Wasser exotherm reagieren
- Arbeitsvorgänge, bei denen brennbarer Staub entsteht
- giftige Stoffe
- Stoffe, die bei Freisetzung Luft- oder Wasserverunreinigungen erzeugen
- bakteriologische Stoffe
- radioaktive Stoffe
- elektrische Freianlagen
- Produktionsverfahren, die mit hohen Temperaturen oder hohem Druck verbunden sind

Die Mitarbeiter müssen darin unterrichtet werden, wie sie potentiell gefährliche Situationen erkennen können, wie Warnhinweise zu verstehen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind.

Eine ausreichende Zahl an Mitarbeitern muß darin geübt sein

- Schutzkleidung zu tragen,
- Atemschutzgeräte zu gebrauchen (nur Atemschutzgeräteträger),
- das richtige Löschmittel auszuwählen und die Löscheinrichtungen zu handhaben als auch
- besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe zu leisten.

Die Spezialausbildung sollte oft wiederholt werden.

3 Ausbildungs- und Übungsmethoden

Zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten können verschiedene Ausbildungsmethoden angewandt werden. Bei der Auswahl der Methode sollte die von den Teilnehmern zu erwartende Rückkopplung mitberücksichtigt werden, ebenso die Möglichkeit, Ergebnisse zu beurteilen. Eine gute Möglichkeit für eine Rückkopplung stellt die Diskussion nach einer Brandschutzübung dar.

3.1 Kleine Gruppen

Ein persönliches Gespräch des Brandschutzbeauftragten mit einem Einzelnen oder einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern (5 - 6 Personen) am Arbeitsplatz ist sehr effizient.

- Es ist speziell auf den angesprochenen Arbeitsplatz bezogen.
- Der Brandschutzbeauftragte und die Gruppe sind gleichberechtigt, das Lehrer-Schüler-Verhältnis entfällt.
- Der direkte Kontakt fördert die intensive Aufmerksamkeit und eine gute Rückkopplung in Form von Fragen und Vorschlägen.
- Der Brandschutzbeauftragte kann den erzielten Lernerfolg abschätzen und, falls notwendig, die Unterweisung intensivieren.
- Der Brandschutzbeauftragte erhält selbst eine bessere Kenntnis über das Brandrisiko am betreffenden Arbeitsplatz.

3.2 Mittelgroße Gruppen

Die Ausbildung in mittelgroßen Gruppen, bis zu ca. 30 Personen, hat andere Vorteile.

- Eine größere Anzahl Personen wird mit geringem Zeitaufwand über allgemeine Brandschutzfragen informiert.
- Mitarbeiter ganzer Abteilungen oder aus bestimmten Betriebsbereichen können gemeinsam über spezielle Themen unterrichtet werden.
- Unterstützende Unterrichtstechniken, wie Overheadfolien, können rationell eingesetzt werden.
- Die für die Unterweisung erforderliche Zeit kann fest eingeplant und nachgewiesen werden.
- Ein gewisses Ausmaß an Rückkopplung ist in Form von Diskussionen und Rückfragen möglich.

Die optimale Größe der Gruppe hängt von der Art der Ausbildung ab. Erfordert die Ausbildung eine aktive Teilnahme, sollte die Gruppe nicht mehr als 20 Personen umfassen. Handelt es sich um eine Schulung mit Vortrag, kann die Gruppe dementsprechend größer sein. Es ist auch möglich, eine größere Gruppe für den aktiven Teil des Ausbildungsprogramms zu teilen.

3.3 Andere Informationsmethoden

Zusätzliche Informationsmethoden können bei beiden Gruppentypen oder auch bei größeren Versammlungen angewandt werden:

- Experimental-Vorführungen
- Filme, Videos und Diaserien
- Vorträge

Anmerkungen zu einzelnen Ausbildungsmethoden:

Für die Ausbildung in **praktischer Brandbekämpfung** ist ein geeigneter Übungsplatz notwendig. Die für den Umweltschutz zuständigen Behörden sind vor der ersten Benutzung dieses Platzes zu fragen.

Der Plan zur **Räumung** des Gebäudes sollte bis ins Detail besprochen werden. Insbesondere bei Gebäuden, aus denen im Brandfall eine große Zahl von Personen flüchten muß oder in denen die Räumung Schwierigkeiten bereitet, ist zusätzlich eine Räumungsübung erforderlich. Sie sollte in Abständen wiederholt werden.

In vielen Unternehmen wird dem **neuen Mitarbeiter** ein erfahrener Kollege als "Pate" zur Seite gestellt, der diesen einweist, berät und ihm hilft. Wird in einem Unternehmen nach diesem Muster verfahren, ist es Aufgabe des Paten, den neuen Mitarbeiter auch in die Brandschutzmaßnahmen einzuweisen. Eine umfangreichere Ausbildung als in Abschnitt 2.1 beschrieben soll sich möglichst bald daran anschließen und nicht bis zur nächsten für die Belegschaft vorgesehenen Unterweisung aufgeschoben werden. Über die Einführungsausbildung kann in Form einer Check-Liste berichtet werden.

Die Ausbildung von Mitarbeitern, die in besonderen Gefahrenbereichen tätig sind, kann insbesondere im Hinblick auf gefährliche Stoffe auch in überörtlichen Schulungszentren, z.B. der Berufsgenossenschaften, erfolgen.

4 Häufigkeit der Brandschutzausbildung

Die wichtigsten Inhalte der Brandschutzausbildung sollten in regelmäßigen Wiederholungen eingeprägt werden.

Mitarbeiter, die feuergefährliche Arbeiten verrichten sowie Nachtwächter und Sicherheitspersonal sollten mindestens einmal im Jahr an einem ihrer Funktion entsprechenden Wiederholungskurs teilnehmen.

Literaturhinweise

[VdS 2038](#) Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

[VdS 2039](#) Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

[VdS 2000](#) Brandschutz im Betrieb

[VdS 2199](#) Brandschutz im Lager

[VdS 2001](#) Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

[VdS 2030](#) Brandschutzpläne

[VdS 2047](#) Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

[VdS 2008](#) Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten

[VdS 2046](#) Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 V

[VdS 2015](#) Elektrische Geräte und Einrichtungen, Richtlinien zur Schadenverhütung

[VdS 2005](#) Elektrische Leuchten, Richtlinien zur Schadenverhütung

[VdS 2033](#) Feuergefährdete Betriebsstätten und gleichgestellte Risiken, Richtlinien zur Schadenverhütung

Tonbildschauen, Filme, Videos, Prospekt der VdS Schadenverhütung

Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH • Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.